



Jahresbericht der Apothekerkammer Berlin für das Geschäftsjahr 2018

Apothekerkammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Apothekerkammer Berlin – Jahresbericht 2018

Die Apothekerkammer Berlin gibt mit dem Jahresbericht einen Überblick über wichtige politische und berufspolitische Ereignisse des vergangenen Jahres, die rechtlichen und organisatorischen Verhältnisse der Kammer und über wesentliche Ergebnisse der Kammertätigkeit. Der Jahresbericht ist abgeleitet aus dem Lagebericht, der Bestandteil des Jahresabschlusses ist. Mit dem Jahresbericht informieren wir über die Arbeit und die vielfältigen Leistungen der Kammer. Den Jahresbericht finden Sie auch als PDF auf der Kammerhomepage

- www.akberlin.de > **Kammer** > **Öffentlichkeitsarbeit** > **Jahresberichte**.

1. Kammer und Politik

1.1 Europa

• EU-Datenschutz-Grundverordnung

Mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurde das Datenschutzrecht in der Europäischen Union vereinheitlicht. Die EU-Verordnung ist am 25.05.2018 in Kraft getreten und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Gleichzeitig ist die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (Artikel 1 des Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes EU – DSAnpUG-EU – vom 30.06.2017, BGBl I S. 2097) in Kraft getreten. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 31.05.2018 das Berliner Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes EU (BlnDSAnpUG-EU) beschlossen, das in Artikel 1 das neue Berliner Datenschutzgesetz beinhaltet.

Die Kammer hat die Mitglieder mit einer zentralen Informationsveranstaltung und fortlaufend in ihren Medien über die neuen datenschutzrechtlichen Bestimmungen praxisnah und umsetzungsorientiert informiert. Die Geschäftsstelle hat ihre Prozesse, die technischen Systeme und insbesondere die Informationspflichten überprüft und soweit erforderlich ergänzt bzw. angepasst.

1.2 Deutschland

• Flächendeckende Arzneimittelversorgung Teil 1 – Bundesgesundheitsminister Spahn stellte Konzept in der ABDA Mitgliederversammlung vom 11.12.2018 vor

Die Regierungsparteien hatten im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 die Aussage getroffen „Wir stärken die Apotheken vor Ort: Einsatz für Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln“ (Zeilen 5 18, 5 19). Bundesgesundheitsminister Spahn hatte beim Apothekertag am 10.10.2018 anerkannt, dass die von im EU-Ausland

ansässigen Versandapotheken bei der Lieferung nach Deutschland gewährten Boni die nationale Preisregulierung unterlaufen zu unfairen Wettbewerbsbedingungen führen und damit das Ziel der Arzneimittelpreisverordnung, durch Gleichpreisigkeit die flächendeckende Versorgung zu gewährleisten, gefährden. Er hat allerdings zu erkennen gegeben, dass das Versandhandelsverbot für verschreibungspflichtige Arzneimittel nicht seine Lösung ist und eigene Vorschläge angekündigt. Diese stellte der Minister bei der ABDA-Mitgliederversammlung am 11.12.2018 vor. Statt des im Koalitionsvertrag fixierten Rx-Versandverbotes will er das Problem durch „regulierte Boni“ lösen. Im Gegenzug sollen die Apotheken als Kompensation für Umsatz- und Ertragsverluste mehr Geld erhalten.

Die Apothekerkammer Berlin und weitere Kammern haben das „Bonus-Modell“ abgelehnt und vorgeschlagen, die Vergütung der Versandhandelsapotheken um den ausgelobten Bonus von 2,50 EUR je Rezeptposition zu kürzen. Denn offensichtlich ist die Kostenstruktur des Versandhandels um diesen Betrag geringer als die Kosten der Präsenzapotheken. Sonst könnten die Versandapotheken den Bonus nicht gewähren. Das Geld soll in einen von der Apothekerschaft verwalteten Strukturfonds eingebracht werden, ähnlich dem Notdienstfonds.

• Flächendeckende Arzneimittelversorgung Teil 2 – ABDA Mitgliederversammlung vom 17.01.2019

Die ABDA hat auf das Konzept des Ministers mit eigenen Vorschlägen geantwortet. Sie fordert, unverzüglich Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung der Arzneimittelversorgung durch Präsenzapotheken und zur Gewährleistung des einheitlichen Apothekenabgabepreises zu treffen. Die Verbindlichkeit der Arzneimittelpreisverordnung auch beim Bezug von Arzneimitteln aus dem Ausland sei zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung in Deutschland erforderlich. Für den Fall, dass der Gesetzgeber keine Maßnahmen trifft, mit denen die genannten Ziele erreicht werden können, hält die Mitgliederversammlung an ihrer Forderung, verschreibungspflichtige Arzneimittel vom Versandhandel auszuschließen, fest.

Die ABDA-Mitgliederversammlung hat einen Forderungskatalog mit 6 Punkten verabschiedet.

1. Gewährleistung der Gleichpreisigkeit
2. Förderung pharmazeutischer Dienstleistungen
3. Gesetzliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der freien Apothekenwahl
4. Zwingende Mitgestaltung und Mitbestimmung durch die Apothekerschaft bei der Etablierung digitaler Struk-



turen im Bereich der Arzneimittelversorgung (z. B. eRezept)

5. Aufstockung der Finanzmittel des Nacht- und Notdienstfonds
 6. Erhöhung der Gebühr bei der Abgabe dokumentationspflichtiger Arzneimittel
- **Umsetzung des Perspektivpapiers Apotheke 2030**

Die ABDA arbeitet weiter kontinuierlich an der Umsetzung des vom Deutschen Apothekertag 2014 beschlossenen Perspektivpapiers „Apotheke 2030 – Perspektiven zur pharmazeutischen Versorgung in Deutschland“. Dabei gelten drei Maxime:

1. Erhalt der Struktur der Arzneimittelversorgung durch inhabergeführte öffentliche Apotheken,
 2. Weiterentwicklung der Arzneimittelversorgung,
 3. Verbesserung und Weiterentwicklung der Honorierung.
- **E-Health-Gesetz – Heilberufsausweis (HBA), Institutionskarte (SMC-B) und elektronischer Medikationsplan**

Das Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen (E-Health-Gesetz) ist in seinen wesentlichen Teilen zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Es enthält einen Fahrplan für die Einführung einer digitalen Infrastruktur im Gesundheitswesen. Zur Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit haben Menschen, die drei oder mehr Arzneimittel anwenden seit Oktober 2016 einen Anspruch auf Erstellung und Aushändigung eines Medikationsplans in Papierform durch einen Arzt, der bei Änderung der Medikation zu aktualisieren ist. Auf Wunsch des Versicherten hat die Apotheke bei Abgabe eines Arzneimittels eine insoweit erforderliche Aktualisierung des Medikationsplans vorzunehmen.

Seit dem 01.01.2019 besteht der Anspruch auf Aktualisierung mittels eines elektronischen Medikationsplanes; Rechtsgrundlage: § 31a SGB V. Allerdings hinkt die Wirklichkeit der gesetzlichen Anforderung deutlich hinterher. Alle bisherigen Zeitpläne sind überholt. Es stehen weder die technischen Geräte für die Anbindung der Apotheken an die Telematikinfrastruktur zur Verfügung, noch die hierfür benötigten beiden Chipkarten Heilberufsausweis (HBA) und Institutionskarte (SMC-B). Die Herstellung der Karten und die Abrechnung von Nutzungsgebühren erfolgt durch „qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter“ (qVDA) nach Wahl des Antragstellers.

- **Ausgabe von Heilberufsausweisen (HBA) und Security Module Card (SMC-B) durch die Apothekerkammern**

Den Apothekerkammern wurde durch die Bundesländer gemäß § 291a Abs. 5d SGB V in Verbindung mit den jeweiligen Heilberufekammergesetzen die gesetzliche Aufgabe zugewiesen, den HBA auszugeben. Die Mitgliederver-

sammlung der Bundesapothekerkammer hat in der Sitzung am 07./08.05.2018 beschlossen, hierzu ein Open-House-Verfahren durchzuführen. Die Kammern haben im Wege eines Open-House-Verfahrens die Herstellung des HBA und der SMC-B europaweit ausgeschrieben. Die Bekanntmachung ist am 18.10.2018 auf der Plattform der Deutschen E-Vergabe und einen Tag später im Amtsblatt der EU unter der Bekanntmachungsnummer 2018/S 202-459757 veröffentlicht worden. Bisher hat Stand 25.02.2019 kein qVDA das Angebot angenommen. Die Kammern beraten das weitere Vorgehen.

Aussteller der Karten sind die Apothekerkammern, die die erforderlichen Daten bereitstellen bzw. verifizieren. Die Apothekerkammern haben sich auf den bevorstehenden Start der Ausgabe von HBA und SMC-B vorbereitet und die rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen getroffen und auch den erforderlichen Informationsaustausch unter den Kammern geregelt. Hierzu haben die Kammern eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Ausgabe von elektronischen Heilberufsausweisen (HBA) sowie zur Gewährleistung der kammerbezirksübergreifenden Funktionsfähigkeit der HBA abgeschlossen.

- **securPharm**

Am 09.02.2019 ist securPharm in den Pflichtbetrieb gegangen. Mit securPharm wurden die EU-Fälschungsschutzrichtlinie 2011/62/EU und die delegierte Verordnung (EU) 2016/161 umgesetzt. Ziel ist der Schutz vor Fälschungen in der legalen Lieferkette in Deutschland. Verschreibungspflichtige Arzneimittel mit Chargenfreigabe ab dem 09.02.2019 müssen auf der Packung als Sicherheitsmerkmale ein individuelles Erkennungsmerkmal (Data Matrix Code/2D-Barcode) und ein Packungssiegel haben. Die pharmazeutischen Unternehmen speichern jede einzelne Packung auf einem zentralen Datenbanksystem der Hersteller. Die Apotheken verifizieren unmittelbar bei der Abgabe jede Packung durch scannen des 2D-Barcodes. Dies erfolgt in Echtzeit durch Abgleich der Packungsdaten via zentralem Apothekenserver der Netzgesellschaft Deutscher Apotheker (NGDA) mit dem Datenbanksystem der Hersteller.

Die Apothekerkammer hat am 14.03.2018 zusammen mit dem Berliner Apotheker-Verein eine zentrale Informationsveranstaltung zu securPharm durchgeführt, an der etwa 500 Apothekerinnen und Apotheker teilgenommen haben.

Für die Teilnahme bei securPharm ist eine Registrierung erforderlich. Um den Apotheken die Registrierung zu erleichtern hat die Kammer allen Berliner Apotheken eine Kammerbescheinigung geschickt, mit der sich die Apotheken bei der NGDA legitimieren konnten. Alle Berliner Apotheken haben fristgerecht das elektronische NGDA-Zertifikat für die Anbindung an securPharm erhalten.

- **Apothekerversorgung – Bundessozialgericht entscheidet gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund, „approbationspflichtige Tätigkeit“ keine Befreiungsvoraussetzung**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in zwei Verfahren die von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) selbst kreierte Befreiungsvoraussetzung einer „approbationspflichtigen Tätigkeit“ verworfen. Die erste Entscheidung betraf einen Tierarzt (BSG, Urteil vom 07.12.2017, Az.: B 5 RE 10/16 R), die zweite Entscheidung einen Apotheker (BSG, Urteil vom 22.03.2018, Az.: B 5 RE 5/16 R). Das BSG hat entschieden, dass das von der DRV geforderte weitere (ungeschriebene) Tatbestandsmerkmal, wonach die Tätigkeit, für die eine Befreiung begehrt wird, auch „approbationspflichtig“ sein muss, der Befreiungsnorm des § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI nicht zu entnehmen ist. Die Frage, ob im konkreten Fall eine apothekerliche Tätigkeit ausgeübt wird, ist anhand der kammer- und versorgungsrechtlichen Normen des jeweiligen Landesrechts zu prüfen.

Die Apothekerkammer Berlin und die Apothekerversorgung Berlin haben in allen Widerspruchsverfahren und Gerichtsverfahren, in denen Apothekerinnen und Apotheker sie um Unterstützung gebeten haben, stets die Auffassung vertreten, dass das von der DRV selbst kreierte zusätzliche Tatbestandsmerkmal „approbationspflichtige Tätigkeit“ weder im SGB VI noch in einer anderen Vorschrift eine Rechtsgrundlage hat. Diese Auffassung wurde nun durch das Bundessozialgericht bestätigt. Damit dürfte diese Frage nun endgültig geklärt sein. Die DRV hat mittlerweile in fast allen Verfahren den Befreiungsanspruch anerkannt. Damit wurden die Verfahren erfolgreich zu Gunsten der Apothekerinnen und Apotheker beendet.

1.3 Berlin

- **Neues Berliner Heilberufekammergesetz**

Das Heilberufekammergesetz ist am 30.11.2018 in Kraft getreten (GVBl. 2018, S. 622). Es hat das Berliner Kammergesetz und das Gesetz über die Weiterbildung abgelöst und in einem Gesetz zusammengeführt. Damit haben die fünf Berliner Heilberufekammern eine moderne Rechtsgrundlage für ihre innere Verfassung und für die wahrzunehmenden Aufgaben erhalten. Dies gilt sowohl für Kammeraufgaben für ihre Mitglieder als auch für Aufgaben für die Patientinnen und Patienten und die Allgemeinheit. Das Gesetz enthält neue Regelungen zur Mitgliedschaft, zur Fort- und Weiterbildung, zum Berufsrecht sowie zur Kammerverfassung. Die Rechte von Patientinnen und Patienten in Beschwerdeverfahren wurden gestärkt. Dem Patientenschutz dient die neu eingeführte Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtansprüche (§ 27 Abs. 1 Nr. 7 BlnHKG). Auf Verlangen der Kammer ist eine entsprechende Versicherung nachzuweisen. Die Kam-

mer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes. Mit der Integration des bisherigen Gesetzes über die Weiterbildung ist zugleich die Zuständigkeit für die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“, für die bisher die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung zuständig war, geändert worden und auf die Apothekerkammer übergegangen.

Die Amtsperiode der Delegiertenversammlung und damit auch des Vorstandes und der Gremien beträgt ab der nächsten Kammerwahl fünf statt bisher vier Jahre (§ 11 Abs. 2 BlnHKG). Das Heilberufekammergesetz enthält außerdem neue Regelungen insbesondere zur Kammerverfassung, zur Mitgliedschaft, zur Weiterbildung und zum Berufsrecht. Das Satzungsrecht der Kammer muss an das Heilberufekammergesetz angepasst werden. Als höher-rangiges Recht gehen die Regelungen des Heilberufekammergesetzes dem Satzungsrecht der Kammern vor.

2. Kammer intern

2.1 Vorbereitung der Kammerwahl 2019

Die Delegiertenversammlung hat in der Sitzung am 19.06.2018 den Wahlausschuss und den Wahlprüfungsausschuss für die Wahl der 15. Delegiertenversammlung gewählt. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahl vorzubereiten und durchzuführen. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über Beschwerden und Widersprüche gegen Entscheidungen des Wahlausschusses. Als Mitglieder des Wahlausschusses wurden gewählt: Dr. Frank Keller, Than Lam, Susanne Marquardt, Dr. Gerd Mattern und Dr. Ulrich Werner, als stv. Mitglieder Eva Goebel und Doreen Zely. Der Wahlausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung am 23.08.2018 Susanne Marquardt zur Vorsitzenden und Dr. Frank Keller zum stv. Vorsitzenden gewählt. In den Wahlprüfungsausschusses wurden gewählt: Brigitte Buchin, Christiane Dorner und Susanne Kluczynski, stv. Mitglieder Volkhard Rödel und Dr. Stefan Wind. Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung am 30.08.2018 Brigitte Buchin zur Vorsitzenden und Susanne Kluczynski zur stv. Vorsitzenden gewählt.

Der Vorstand hat den Wahltag gemäß § 1 Abs. 2 Wahlordnung auf den 20.03.2019 festgelegt.

2.2 Kammerrecht

- **Vierte Änderung der Wahlordnung vom 23.01.2018 (ABl. S. 1651)**

Gegenstand der Änderung sind folgende Regelungen:

1. Mindestanzahl von vier Kandidatinnen und Kandidaten für die Bildung von Wahlvorschlägen (§ 12 Abs. 1 WahlO)
2. Reduzierung der Anzahl der Unterstützer von 25 auf 20 reduziert (§ 12 Abs. 6 WahlO)

3. Information über die Eintragung in das Wahlverzeichnis durch öffentliche Bekanntmachung (§ 7 Abs. 2 Satz 3)
4. Wahlwerbung – Plattform auf Kammerhomepage mit Verlinkungen (§ 15 Abs. 2 WahlO)
5. Bildung eines Wahlprüfungsausschusses (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 3 WahlO)
6. Anfechtung des Wahlergebnisses (§§ 27, 28 WahlO)

Eine ausführliche Erläuterung der Änderung der Wahlordnung ist im Rundschreiben 1/2018, Seite 9 abgedruckt.

- **Sechste Änderung der PKA-Prüfungsordnung vom 19.06.2018 (ABl. S. 5335)**

Gegenstand der Änderung ist die Anzahl der Schulhalbjahre, die für die vorgezogene Abschlussprüfung erforderlich sind. Diese war bisher mit vier Schulhalbjahren festgelegt. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Berufsbildungsgesetz kann die Ausbildungszeit von Auszubildenden mit Abitur, Fachhochschulreife oder Mittlerer Reife um 6 bis 12 Monate gekürzt werden. Eine Kombination mit der vorgezogenen Prüfung nach § 11 Abs. 1 PKA-Prüfungsordnung aufgrund guter Leistungen in der Berufsschule um ein weiteres halbes Jahr ist möglich. Nach der bisherigen Regelung der PKA-Prüfungsordnung waren die Noten von vier Schulhalbjahren Zulassungsvoraussetzung für die vorgezogene Abschlussprüfung. Bei Kürzung der Ausbildung aufgrund schulischer Vorbildung kann der Antragsteller die Voraussetzung jedoch nicht erfüllen, weil er weniger als vier Schulhalbjahre absolviert hat. Durch das Streichen der konkreten Anzahl „vier“ Schulhalbjahren ergibt sich nun, dass die bis zur Antragstellung absolvierten Schulhalbjahre in die Berechnung eingehen. Dies können auch weniger als vier Schulhalbjahre sein.

2.3 Berufsrecht

- **Rx-Boni - Berufsbergericht beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erklärt Boni für Rezepte für unzulässig**

Das Berufsbergericht beim OVG Berlin-Brandenburg hat mit zwei Urteilen vom 25.09.2018 das Gewähren von Boni für Rezepte ohne jede Einschränkung für unzulässig erklärt (OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 25.09.2018, Az. 90 H 2.13, Az. 90 H 3.13). Damit steht für den Kammerbereich Berlin fest: Rx-Boni sind unzulässig. Verstöße können berufsrechtlich geahndet werden.

Mit diesen Entscheidungen fanden berufsrechtliche Verfahren, die die Apothekerkammer Berlin im Jahre 2010 eingeleitet hatte ihren Abschluss. In Erster Instanz hatte das Berufsgericht beim Verwaltungsgericht Berlin bereits am 16.03.2013 in acht Verfahren ebenfalls das Gewähren von Wertgutscheinen für Rezepte (Rx-Boni) für berufsrechtswidrig erklärt. Von den acht verurteilten Apothekenleitern

und Apothekenleitern waren vier in Berufung gegangen. Ein Apotheker ist zwischenzeitlich verstorben, einer weiterer hatte die Berufung zurückgenommen, zwei Berufungsverfahren wurden durchgeführt.

Das OVG hat entschieden, Rx-Boni verstoßen gegen §§ 3, 14 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Nr. 2 der Berufsordnung der Apothekerkammer Berlin und § 78 Abs. 2 Satz 2 und 3 Arzneimittelgesetz. Das Gericht stellte klar, der Gesetzgeber verfolge mit dem centgenauen Abgabepreis das Ziel, die flächendeckende und gleichmäßige Arzneimittelversorgung sicherzustellen. Dabei komme es nicht darauf an, dass durch die Werbung mit Rx-Boni eine konkrete Gefährdung anderer Apotheken entstehe. Der Gesetzgeber gehe von einer abstrakten Betrachtung aus: Jede gesetzlich verbotene Abweichung von den arzneimittelrechtlichen Preisbildungsvorschriften sei geeignet, Auslöser für einen die Versorgungssicherheit gefährdenden Preiswettbewerb zu sein.

Das Gericht hat darüber hinaus die Verfassungsmäßigkeit von § 14 Berufsordnung im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz des Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz (GG), die Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 GG und den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 GG geprüft und hat keine Verletzung feststellen. Weiterhin prüfte das OVG die Vereinbarkeit der Regelungen der Berufsordnung mit dem Unionsrecht und stellte fest, § 14 Berufsordnung stehe offensichtlich nicht im Widerspruch zu Unionsrecht.

Das Berufsbergericht hat die beiden Berufskläger trotz der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes freigesprochen, weil das Gericht nicht feststellen konnte, dass sie sich einer vorsätzlichen Verletzung der Berufspflicht schuldig gemacht haben.

- **Untersuchungsverfahren und Rügen**

Die Apothekerkammer hat nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Berliner Heilberufekammergesetz (HKG) (bis zum 29.11.2018 gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Berliner Kammergesetz) die Aufgabe, die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder und der Berufsangehörigen zu überwachen. Ziel ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Berufsausübung. Der Vorstand hat im Berichtsjahr zwei Untersuchungsverfahren eingeleitet und in 3 Fällen Rügen ausgesprochen, die alle mit einer Zahlungsaufgabe verbunden waren. Insgesamt wurden Zahlungsaufgaben i. H. v. 2.250,00 EUR vereinnahmt, die an gemeinnützige Organisationen weitergeleitet wurden.

- **Sicherung der Qualität der Berufsausübung – Rezepturen**

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) überprüft im Rahmen der Apothekenüberwachung systematisch die Qualität von Rezepturen, die von Berliner Apotheken hergestellt werden. Das LAGeSo übersendet der

Kammer die bestandskräftigen Bußgeldbescheide. Der Vorstand überprüft die Fälle und entscheidet gemäß § 5 Abs. 2 der Berufsordnung i.V.m. dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22.06.2010 über die Verpflichtung des Apothekenleiters zu Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität. Im Berichtsjahr wurden 3 Apotheken verpflichtet, innerhalb von 18 Monaten an drei ZL-Ringversuchen teilzunehmen und der Kammer die Teilnahme nachzuweisen.

3. Wesentliche Ergebnisse der Kammertätigkeit

3.1 Pharmazeuten im Praktikum und Praktikumsbegleitender Unterricht

Die Apothekerkammer Berlin führte im Mai und im November den Praktikumsbegleitenden Unterricht (PbU) für Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum (PhiP) durch. An beiden Terminen wurde der komplette Stoff vermittelt. Der Unterricht ist in zwei Blöcke à je zwei Wochen aufgeteilt. Die PhiP haben die Möglichkeit, innerhalb des einjährigen Pflichtpraktikums den Unterricht an einem Termin komplett (Block Pharmazie und Block Recht und Wirtschaft) oder an zwei Terminen jeweils einen Block zu besuchen.

• Teilnahmezahlen 2018

| | Block Pharmazie | Block Recht/Wirtschaft |
|-----------|----------------------|------------------------|
| Nov. 2018 | 65 + 7 Hospitanten* | 68 + 7 Hospitanten* |
| Mai 2018 | 52 + 11 Hospitanten* | 31 + 9 Hospitanten* |

* Definition Hospitanten: Apothekerinnen und Apotheker mit ausländischen Berufsabschlüssen, die zur Vorbereitung auf eine anstehende Kenntnisprüfung und/oder einen Fachsprachetest im PbU hospitierten.)

Insgesamt haben im Berichtsjahr an dem Unterricht 153 Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum (PhiP) (+9 gegenüber Vorjahr) und 22 Hospitanten* (-9 gegenüber Vorjahr) teilgenommen. Bis einschließlich 2014 betrug die Zahl der Hospitanten nicht mehr als drei pro Jahr. Der starke Anstieg der Hospitanten ist vor allem auf den Zuzug von Apothekerinnen und Apothekern aus Krisengebieten wie Syrien zurückzuführen. Inhabern einer Berufserlaubnis empfiehlt die Kammer zudem die Nutzung des umfassenden Fortbildungsangebotes. Besonders geeignete Veranstaltungen (Update Recht, Rezepturgrundlagen, Beratungsthemen) sind seit Mitte 2016 mit dem Zusatz „TIPP – besonders geeignet für Apothekerinnen und Apotheker mit ausländischen Berufsabschlüssen“ gekennzeichnet.

• Kostenlose Teilnahme am ZL- Ringversuch Rezeptur

Um das Qualitätsbewusstsein bereits beim Berufsnachwuchs zu verankern, stellt die Apothekerkammer Mittel für die Teilnahme von Pharmazeuten im Praktikum an einem

ZL-Ringversuch Rezeptur bereit. Die Kammer übernimmt die Kosten für eine durch den PhiP in der Ausbildungsapotheke hergestellte Ringversuch-Rezeptur. Teilnahmeberechtigt sind PhiP mit Ausbildungsstätten in Berlin. Im Rahmen der Unterrichtsveranstaltungen 2018 erfolgte erneut eine umfassende Sensibilisierung für das Projekt. Im Jahr 2018 nutzten 25 PhiP (2017: 39 PhiP) das Angebot.

• Info-Veranstaltung für Pharmaziestudierende der FU Berlin

Gegenstand der regelmäßig stattfindenden Info-Veranstaltung für Studierende des 8. Semesters sind das Praktische Jahr, der Praktikumsbegleitende Unterricht, die Apothekerversorgung und Möglichkeiten der beruflichen Weiterentwicklung.

3.2 PKA-Ausbildung

• Entwicklung der Ausbildungsverhältnisse, Prüfungen und Ausbildungsberatung

Für das Ausbildungsjahr 2018 konnten bei der Apothekerkammer Berlin 83 neue Ausbildungsverträge (16 Verträge zum Ausbildungsbeginn Februar; einschließlich der Monate März bis Juli) und 67 Verträge zum Ausbildungsbeginn August (einschließlich der Monate September bis Dezember) registriert werden (Vorjahr: 77). Dies bedeutet einen leichten Anstieg um 6 Neuverträge. Wegen Lösung von Ausbildungsverträgen hatten per 31.12.2018 noch 64 Verträge Bestand. Per 31.12.2018 waren 140 Ausbildungsverhältnisse eingetragen und wurden betreut.

Es wurden zwei Abschlussprüfungen und zwei Zwischenprüfungen mit folgenden Teilnehmerzahlen und Ergebnissen durchgeführt:

| Prüfungen | Teilnehmer | bestanden | nicht bestanden |
|-------------------------------|------------|-----------|-----------------|
| Abschlussprüfung Winter 17/18 | 22 | 17 | 5 |
| Zwischenprüfung Frühjahr 2018 | 10 | --* | --* |
| Abschlussprüfung Sommer 2018 | 28 | 25 | 3 |
| Zwischenprüfung Herbst 2018 | 29 | --* | --* |

* Zwischenprüfungen nur Teilnahmepflicht, keine Bewertung bestanden/nicht bestanden

Der Berufsbildungsausschuss beschloss mit der Sechsten Änderung der PKA-Prüfungsordnung vom 19.06.2018 (ABl. S. 5335) die Änderung des § 11 Absatz 1 Satz 2 (s. o. Ziffer 2.2.2).



Die beiden Ausbildungsberaterinnen sind Ansprechpartnerinnen für Apotheken, Auszubildenden und die Berufsschule. Sie besuchen die Apotheken, die ein neues Ausbildungsverhältnis abgeschlossen haben und betreuen nach Bedarf auch bereits fortgeschrittene Ausbildungsverhältnisse.

Die Kammer hat auch 2018 an der Job-Messe „Gesundheit als Beruf“ in der Urania teilgenommen. Dort informierte sie über Ausbildungsmöglichkeiten und Berufschancen in der Apotheke und in anderen Berufsfeldern.

3.3 Fortbildung

• Fortbildungsveranstaltungen der Kammer

Das vielseitige Fortbildungsangebot der Apothekerkammer Berlin wurde 2018 wieder intensiv genutzt. Es fanden Vorträge zu Themen, wie z. B. Morbus Parkinson, sowie securPharm mit Hinblick auf die Einführung in den Apotheken ab Februar 2019 statt. Am 25.05.2018 trat die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft. Gemeinsam mit dem Berliner Apotheker-Verein wurde zu diesem Thema eine Vortragsveranstaltung mit dem Titel „Datenschutz-Grundverordnung – Umsetzung in der Apotheke“ organisiert, welche im April 2018 stattfand.

In den angebotenen Seminaren konnten wichtige Themen wie Betäubungsmittel, Gefahrstoffrecht, Mikrobiom und Neurodermitis sowie diverse Rezeptur- und Laborthemen, wie z. B. Cannabis-Analytik in der Apotheke behandelt werden.

Die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) zielt auf die Vermeidung von Medikationsfehlern. AMTS entwickelt sich in den Apotheken gegenwärtig zu einem Aufgabebereich von wachsender Bedeutung. Welche wichtige Rolle die persönliche Beratung in der Vor-Ort-Apotheke für die Arzneimitteltherapiesicherheit spielt, wurde bei dem Frühjahrkongress „AMTS SPEZIAL“, welcher am 07.04.2018 stattfand, in 2 Vorträgen und 4 Seminaren verdeutlicht. Neben dem Kongress „AMTS SPEZIAL“ wurde das 2017 neu eingeführte Fortbildungsformat der „AMTS-Kompetenz-Seminare“ erfolgreich weitergeführt. In 2018 gab es 2 AMTS-Kompetenz-Seminare zu den Themen „Gicht“ und „Informationsrecherche und Risikokommunikation“.

Beim 4. Berliner Fortbildungskongress der Apothekerkammer Berlin im September 2018 drehte es sich, wie die Überschrift „Kinder, Kinder...“ schon erahnen ließ, alles um das Thema Kinder, ihre Krankheiten und deren Behandlung.

Kernaussagen zu den Fortbildungsveranstaltungen 2018

- Aktuelle Themen wie „Datenschutz-Grundverordnung“ und „securPharm“ aufgegriffen
- Frühjahrskongress „AMTS-SPEZIAL“ mit dem Ziel, Medikationsfehler und damit vermeidbare Risiken für den Patienten bei der Arzneimitteltherapie zu verringern.

- Intensive Vermittlung von pharmazeutischen und kommunikativen Themen in den Qualitätszirkeln:

QZ Beratung für Pharmazeuten im Praktikum
(2 mal 5 Termine pro Jahr)

QZ Rezeptur für Pharmazeuten im Praktikum
(2 mal 4 Termine pro Jahr)

QZ Beratung für Apotheker
(1 mal 8 Termine pro Jahr)

- Vermittlung von strukturierter Beratung in den beiden Beratungswerkstätten (begrenzte Teilnehmerzahl von 16).

• Kommission Arzt/Apotheker

Die Kommission plant unter Vorsitz von Dr. Christian Heyde mit den Vertretern der Ärztekammer Berlin die gemeinsame Fortbildung der beiden Heilberufekammern.

Der Vortrag am 23.05.2018 mit Dr. rer. nat. Christian Ude (Fachapotheker für Arzneimittelinformation, Inhaber der Stern-Apotheke in Darmstadt und Lehrbeauftragter an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt) und Prof. Dr. med. Michael Schäfer (Ltd. OA, Klinik für Anaesthesiologie, Charité, Campus Virchow Klinikum) zum Thema „Cannabis als Arzneimittel im Jahr 2018 – Herausforderungen für Ärzte und Apotheker“ wurde von ca. 150 Teilnehmern besucht. Die verschiedenen Therapieoptionen, der Einsatz von Blüten, Extrakten und der wirksamkeitsbestimmenden Inhaltsstoffe sowie die Vor-, Nachteile und Grenzen einer Cannabis-Therapie standen im Fokus. Es wurde umfangreich im Rundschreiben 3/2018, S. 43 über die Veranstaltung berichtet.

Der zweite Vortrag am 12.12.2018 wurde erstmalig in Kooperation mit der Arzneimittelkommission der Deutschen Ärztschaft (AKdÄ) und der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker (AMK) ausgerichtet. Die Referenten Dr. med. Thomas Stammschulte (Facharzt für Innere Medizin, Berlin, AkdÄ) und Dr. rer. nat. André Said (Apotheker, Leiter der Geschäftsstelle der AMK) berichteten über aktuelle Themen und interessante Verdachtsfälle aus dem Spontanmeldesystem der AkdÄ und Arzneimittelsicherheit in der Apotheke. Zur Veranstaltung erschienen ca. 60 Teilnehmer.

Auch in 2018 waren die Ergebnisse der elektronischen Evaluation äußerst zufrieden stellend.

• Berliner Forum Klinik & Offizin

Mit dem Berliner Forum Klinik & Offizin werden Apotheker aus der öffentlichen Apotheke und der Krankenhausapotheke zusammengeführt. Die Fortbildungsveranstaltungen berücksichtigen Anforderungen, die beide Fachdisziplinen gleichermaßen betreffen. In 2018 wurden zwei Vorträge zu den Themen „Entlassmanagement im Krankenhaus“ und „Therapieoptionen bei der Multi-Drug-Resistant

Tuberkulose“ durchgeführt. Rund 100 Teilnehmer besuchten die beiden Vorträge. 2017 waren es ca. 150 Teilnehmer.

• **Pharmakotherapeutisches Colloquium**

In der gemeinsamen Fortbildungsreihe der Apothekerkammer Berlin und der DPhG Landesgruppe Berlin-Brandenburg wurden sechs Colloquien durchgeführt, die von rund 360 Teilnehmer besucht wurden. 2017 waren es ca. 530 Teilnehmer.

• **Praxistraining Pharmazie**

Die Veranstaltungsreihe Praxistraining Pharmazie ermöglicht es, die zur Verfügung stehenden Laborräume des Lette-Vereins für Praktika, Workshops und Seminare zu nutzen. Die Teilnehmerzahlen für die Praktika sind den räumlichen Gegebenheiten angepasst und liegen bei 14 bis 16, im Durchschnitt 13.

2018 fanden 5 Praktika zu folgenden Themen statt:

- Grundkurs Rezeptur (bestehend aus 3 Praktika)
- Pädiatrische Kapseln (2 Praktika)

3.4 Weiterbildung

• **Zertifizierte Fortbildung**

2018 wurde die Zertifizierte Fortbildung „Palliativpharmazie – Der Apotheker als Teil des Palliative Care Teams“ mit 35 Stunden angeboten.

• **Weiterbildung**

Entwicklungen in der Weiterbildung

- Weitere Steigerung bei der Zulassung von Weiterbildungsstätten im Gebiet Allgemeinpharmazie: 75 (+7)
- Neugewinnung von Ermächtigten: 90 (+6)
- Die meisten Neuanmeldungen in die Weiterbildung gab es 2018 in den Gebieten Allgemeinpharmazie (10), Arzneimittelinformation (11) und Klinische Pharmazie (7)

Die Gebiete Arzneimittelinformation und Allgemeinpharmazie stellten mit 57 bzw. 48 Weiterzubildenden die größten Gruppen, gefolgt von der Klinischen Pharmazie mit 25 Weiterzubildenden. Insgesamt betreute die Apothekerkammer Berlin im Jahr 2018 159 Weiterzubildende.

Kernaussagen zur Weiterbildung 2018

- Steigerung bei der Zulassung von Weiterbildungsstätten im Gebiet Allgemeinpharmazie: 75 (+7)
- Neugewinnung von Ermächtigten: 90 (+6)
- Weiterer Anstieg der Zahl der Weiterzubildenden: 159 (+11)
- 13 Weiterzubildende haben ihre Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen.

3.5 Zertifizierte Kompetenzerhaltung CPK

Vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 beantragten 68 (Vorjahr 69) externe Veranstalter die Akkreditierung ihrer Fortbildungen. Es wurden 228 Akkreditierungen ausgesprochen (Vorjahr 224). 2 Fortbildungen entsprachen nicht den Anforderungen der Kammer. Die Anträge wurden abgelehnt. Zur Überprüfung der Qualität akkreditierter Veranstaltungen werden regelmäßig Anfragen bei den Teilnehmern durchgeführt und ggf. Stellungnahmen der Veranstalter eingeholt.

Die Zahl der angemeldete Teilnehmer mit bestätigten Punktekonto erhöhte sich insgesamt um 146 (3 %) auf 4.675 (Vorjahr 4.529).

Per 31.12.2018 besaßen 256 Apotheker (-1 gegenüber Vorjahr) und 60 Nichtapprobierte (-1 gegenüber Vorjahr) ein gültiges freiwilliges Fortbildungszertifikat.

3.6 Notdienst

Die Notdienstkommission resümiert auch für 2018, dass die Berliner Apotheken den Notdienst sehr zuverlässig durchgeführt haben. Bei insgesamt geleisteten 10.784 Notdiensten gab es lediglich zwei Beschwerden wegen nicht durchgeführtem Notdienst. Gegen die Apothekenleiter wurden Rügen mit Zahlungsauflagen verhängt.

Die Zahl der öffentlichen Apotheken in Berlin verringerte sich Ende 2018 um 20 auf 792 (2017: 812). Der seit einigen Jahren anhaltende negative Saldo zwischen Eröffnungen und Schließungen betrifft aktuell insbesondere die östlichen Bezirke Marzahn und Hellersdorf sowie Teile von Spandau und Reinickendorf. Die Kammer beobachtet die Entwicklungen fortlaufend. Die Notdienstkommission gleicht entstandene Lücken durch Umverteilungen innerhalb der Notdienstgruppen aus, um eine gleichmäßige Verteilung der Notdienst-Apotheken über Berlin als Ganzes herbeizuführen.

Auch 2018 bot die Kammer neben der im Dezember an alle Apotheken verschickten Notdienstbroschüre wieder die Notdienstdaten 2019 als elektronische Datei zur nichtkommerziellen Verwendung an. Diese Datei kann von den Apotheken sowohl für deren elektronische Notdienstanzeige als auch zur Pflege der Notdienstdaten auf elektronischer Basis genutzt werden.

Vermehrt äußerten Apothekenleiterinnen und -leiter den Wunsch, die Notdienste der eigenen Apotheke/n auf einen Blick über einen längeren Zeitraum (in der Regel 1 Jahr) abrufen zu können. Dieser Service wurde von der Kammer unter www.akberlin.de > Apothekenfinder eingerichtet. Dies ist nicht nur für die Jahresplanung der Apotheken ein guter zusätzlicher Service, sondern gibt auch den Patienten einen guten Überblick über die Notdienste ihrer Hausapotheke.

3.7 Öffentlichkeitsarbeit

• Apotheke macht Schule

Unter der Leitung von Apothekerin Vivian Wagner ging das Projekt „Apotheke macht Schule“ 2018 in das neunte Jahr. In 2018 absolvierten die Referentinnen und Referenten 23 Vorträge und Workshops. Ende 2018 waren bereits 10 Buchungen für 2019 fix.

• Pharmazie schafft Arbeitsplätze

Das Projekt „Pharmazie schafft Arbeitsplätze“ wurde Ende 2016 mit dem Ziel gestartet, über Inhalte und Bandbreite der pharmazeutischen Berufe die Berufsberaterinnen und Berufsberater der Arbeitsagenturen zu informieren. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler als Nachwuchs für die Apothekenberufe zu gewinnen. Es finden Veranstaltungen im Berufsinformationszentrum (BiZ) Berlin-Mitte und in Berliner Schulen statt. Flankierend hierzu wurde auf dem Stellenmarkt der Kammer unter

➔ www.akberlin.de > Stellenmarkt > Stellenangebote aufgeben

die Möglichkeit geschaffen, offene Stellen und PKA-Ausbildungsplätze auch der Arbeitsagentur zugänglich zu machen.

• Publikationen

Das Rundschreiben der Kammer erschien im Berichtsjahr mit vier Ausgaben. Die Kammer verschickte 29 Newsletter „Kammer aktuell“ an jeweils rund 2.300 Abonnenten sowie 10 Newsletter „Fort- und Weiterbildung“ (1.860 Abonnenten) und 5 Newsletter „Qualität“ (1.450 Abonnenten).

• Kammerhomepage www.akberlin.de

Die Website der Kammer www.akberlin.de präsentiert sich seit Herbst 2018 mit neuen Strukturen, erweitertem Angebot und im neuen Design. Mit dem Relaunch hat sich der Internetauftritt an das gewachsene Leistungsspektrum der Kammer angepasst. Inhaltlich-strukturelle Neuerungen sowie Layout-Veränderungen wurden im Pharmaziebereich (vgl. Ziffer 3.8 „Info-Center online“) sowie auf der Startseite vorgenommen. Die Startseite wurde nutzerfreundlicher gestaltet, was u. a. in auffälligeren Buttons für die Suchfunktion und das Login für geschützte Bereiche zum Ausdruck kommt.

Seit dem Inkrafttreten der EU-DSGVO wird das bis dahin verwendete Tool PIWIK (Webstatistik) nicht mehr eingesetzt. Es findet keine Seitenzählung mehr statt. Die in früheren Berichten publizierte Entwicklung der Seitenaufrufe musste daher eingestellt werden.

3.8 Pharmazeutische Praxis

Die Kammer beantwortete im Berichtsjahr 108 komplexe Anfragen zu Themen der pharmazeutischen Praxis. Der

Großteil der Anfragen betraf die Themengebiete Arzneimittelgesetz inkl. Arzneimittelverschreibungsverordnung, Chemikalien- und Gefahrstoffrecht, Betäubungsmittelrecht, Apothekenbetriebsordnung, Rezeptur und Nahrungsergänzungsmittel.

Im Kammerrundschreiben wurden hierzu die folgenden Artikel in der Rubrik Apothekenpraxis publiziert:

- Die vielen Falltüren der Verschreibungspflicht
- Handlungsempfehlung zur Entsorgung von Pikrinsäure
- Einzelimport von Humanarzneimitteln
- Risiken reduzieren mit der „Blauen Hand“
- BAK-Leitfaden Arzneimittelmissbrauch und BAK-Handlungsempfehlung Notfallkontrazeptiva aktualisiert
- Update bedenkliche Rezepturarzneimittel
- Verfallsdatum – wie lange muss ein Arzneimittel bei Abgabe noch haltbar sein?
- Prozess „Abholer“ – aus Fehlern lernen
- Abgabe von Chemikalien in der Apotheke – Sachkundenachweis.

• Info-Center online

Auf der Kammerhomepage wurde die Rubrik „AM-Info“ in „Infocenter“ umbenannt und so gestaltet, dass die Ansprechpartner für Anfragen zu pharmazeutisch-rechtlichen Themen (Geschäftsstelle der Apothekerkammer), Arzneimittel(therapeutischen) Fragestellungen (AMiD), Arzneimittelrisiken (AMK), Rezeptur (DAC/NRF) und Analytik (ZL) auf einen Blick ersichtlich sind. Auf entsprechende Anfrageformulare und Kontaktdaten wird direkt verlinkt. Zudem wurde die Suchfunktion in „Recht und Praxis A-Z“ und der AMINO-Datenbank vereinfacht.

• AMiD – Der Arzneimittelinformationsdienst der Apothekerkammer Berlin

AMiD ab 01.01.2019 nur noch mit zwei kooperierenden Krankenhausapotheken

Die AMiD-Kooperationspartner, die Apotheke des HELIOS Klinikum Berlin-Buch, des Unfallkrankenhauses Berlin und des Vivantes Klinikum Neukölln beantworteten in 2018 17 Anfragen aus Berliner Apotheken (2015: 28; 2016: 24; 2017: 32 Anfragen).

3.9 Arzneimitteltherapiesicherheit und Pharmakovigilanz

Die Rolle von Apothekerinnen und Apothekern als Fachleute für Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) findet zunehmend Beachtung in der Öffentlichkeit. Die Kammer hat auch 2018 in den Bereichen Beratung, Rezeptur und interprofessionelle Zusammenarbeit die AMTS und Patientensicherheit in den Fokus der Apothekerinnen und Apotheker gerückt und deren Kompetenz in diesen Bereichen weiter ausgebaut.

- **AMTS-Forum: AWARENESS-Wochen Fentanyl-Pflaster**

Zur Verbesserung der Beratungsqualität und AMTS von Hochrisikoarzneimitteln wurde in Berliner Apotheken im Oktober/November 2018 das Konzept einer Fragebogen- und Merkblatt-gestützten Beratung bei 94 ambulanten Patienten mit Fentanyl-haltigen Pflastern getestet. Die dafür entwickelten Beratungshilfen und Patienten-Materialien wurden von 19 öffentlichen Apotheken in einem 3-wöchigen Zeitraum zur strukturierten Patientenberatung unter Alltagsbedingungen eingesetzt und hinsichtlich ihrer Praktikabilität und Patientenakzeptanz positiv bewertet. Bei 19 Patienten (25 %) mit Fentanyl-Pflaster-Wiederholungsverordnung wurden im strukturierten Patientendialog Wissensdefizite festgestellt, die zu (gravierenden) Medikationsfehlern mit gesundheitlichen Folgen hätten führen können.

Fazit: Die systematische Erfassung von Patientenwissen zur Anwendung von Hochrisikoarzneimitteln und die daraus abgeleitete individuelle Patientenberatung zur wirksamen und sicheren Anwendung und Entsorgung von Arzneimitteln kann als zentraler Baustein zur Verbesserung der AMTS durch Apotheken und zur Vermeidung von Medikationsfehlern durch Patienten angesehen werden.

Die Ergebnisse der ersten AWARENESS-Wochen werden im Kammerrundschreiben 1/2019 publiziert. Die Materialien werden allen Kammermitgliedern dauerhaft zum Download bereitgestellt.

- **ATHINA jetzt auch in Berlin**

Die Delegiertenversammlung hat in der Sitzung am 19.06.2018 beschlossen, ab 2019 auch in Berlin die Intensivfortbildung ATHINA anzubieten, um strukturierte Medikationsanalysen in öffentlichen Apotheken zu implementieren. Das Fortbildungskonzept wurde von der Apothekerkammer Nordrhein entwickelt und wird mittlerweile von sieben Apothekerkammern (Nordrhein, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Berlin) angeboten. Nach einem zweitägigen Workshop zum Erlernen der methodischen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Durchführung strukturierter Medikationsanalyse müssen die Teilnehmer in der Apotheke vier eigene Fälle komplett bearbeiten, von denen der erste an einen Tutor geschickt und von diesem umfassend kommentiert wird.

- **Homepage: Neuer Bereich „Sicherheit“**

Auf der Homepage wurde ein neuer Bereich „Sicherheit“ geschaffen. Dort werden auf der Startseite die Begriffe Arzneimittelsicherheit (Produktsicherheit) und Arzneimitteltherapiesicherheit (Prozesssicherheit) erläutert und die Rolle der Apothekerinnen und Apotheker herausgestellt. Auf den Unterseiten finden sich Informationen zur Risikokommunikation und den gesetzlichen Meldepflichten für

Apotheken sowie zu den AMTS-AWARENESS-Wochen und zum ATHINA-Fortbildungskonzept.

3.10 Qualitätssicherung

- **Rezepturqualität**

Um die Rezepturqualität weiterhin auf einem hohen Niveau zu halten, wurden auch in 2018, zusammen mit dem Lette Verein, Praktika zu verschiedenen Rezepturthemen für Apotheker und PTA angeboten. Das Angebot wird auch in den folgenden Jahren fortentwickelt und immer wieder durch neue Themen erweitert. Apotheken, die den Ringversuch Rezeptur als Werkzeug der Qualitätssicherung nutzen, können im Rezeptur-Coaching mögliche Fehlerquellen nachträglich analysieren und sich für die nächsten Ringversuche fit machen.

- **Beratungsqualität – Beratungswerkstätten**

2013 hat ein Referententeam bestehend aus Apothekern und Kommunikationstrainern ein Konzept entwickelt, um die Qualität und das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Beratung zu steigern. Seit 2013 finden jährlich 2 Beratungswerkstätten mit maximal 16 Teilnehmern statt. Die Beratungswerkstätten werden ständig evaluiert und an neue Erfordernisse angepasst. Sie werden auch 2019 wieder angeboten. Das erprobte Konzept wurde auch bereits in anderen Bundesländern nachgefragt und in Sachsen-Anhalt und Westfalen-Lippe auch erfolgreich durchgeführt.

- **Maßnahmen zur externen Qualitätssicherung**

Bei den Ringversuchen, den Maßnahmen der Apothekerkammern zur Qualitätssicherung, steht die Kontrolle des Ist und der Vergleich mit dem Soll im Mittelpunkt. Die Qualität der erbrachten Leistungen wird objektiv beurteilt. Der offene Umgang mit Fehlern in der Apotheke wird gefördert und eine konstruktive Fehlersuche angestoßen. Mit den Ringversuchen und dem Pseudo Customer können die Abläufe in der Rezeptur, bei physiologisch-chemischen Untersuchungen und in der Beratung überprüft werden. Die Teilnehmer erhalten objektive Auskunft über die fehlerfreie korrekte Bedienung analytischer Systeme, die Hygiene und die Dosierungsgenauigkeit in ihrer Rezeptur sowie über die Beratung in ihrer Apotheke. Das Angebot der Kammer setzt ein ausgeprägtes Qualitätsbewusstsein und den Willen zur Qualität im Apothekenteam voraus. Es muss der Wunsch bestehen, sensible Bereiche in der Apotheke genauer unter die Lupe zu nehmen. Das Team muss die Möglichkeit zur Validierung ihrer Arbeitsabläufe wirklich nutzen wollen.

Weitere Informationen zu Angebot, Durchführung und Buchung unter:

- ▶ ZL-Ringversuch Rezeptur, ZL Ringversuch Blut
www.zentrallabor.com



- ▶ Pseudo Customer
www.pseudo-customer.net

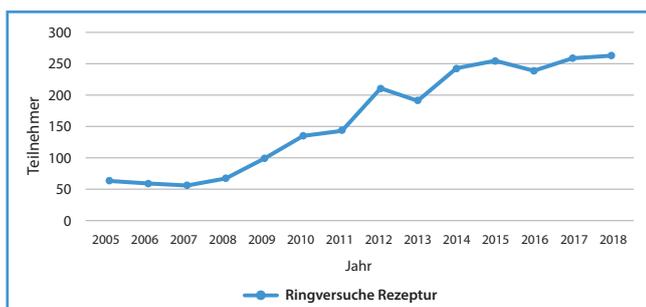
- **ZL-Ringversuche Rezeptur**

Das ZL führte in 2018 fünf bundesweite Ringversuche zur Qualitätssicherung der in der Apotheke hergestellten Rezepturen durch. Hieran haben Berliner Apotheken wie folgt teilgenommen:

- 1. RV 2018** Dexamethason 0,05 % in Anionischer hydrophiler Creme DAB
111 Apotheken
 - 2. RV 2018** Hydrophile Octenidindihydrochlorid- Creme 0,1 % in Basiscreme DAC
56 Apotheken
 - 3. RV 2018** Clobetasolpropionat- Spiritus 0,05 %
49 Apotheken
- Kapsel-RV** Diverse Kapsel-Zubereitungen
47 Apotheken
- Spezial-RV** Hydrophile Methoxsalen- Creme 0,0006 % (NRF 11.96.)
2 Apotheken

Insgesamt beteiligten sich 265 Berliner Apotheken, 4 mehr als im Vorjahr. Die steigende Teilnehmerzahl zeigt, dass sich die Apotheken der Verantwortung für die Rezepturqualität bewusst sind. Die Teams nehmen die Rezeptur mit den Ringversuchen genauer unter die Lupe. Sie nutzen zunehmend die Möglichkeit zur Validierung ihrer Arbeitsabläufe.

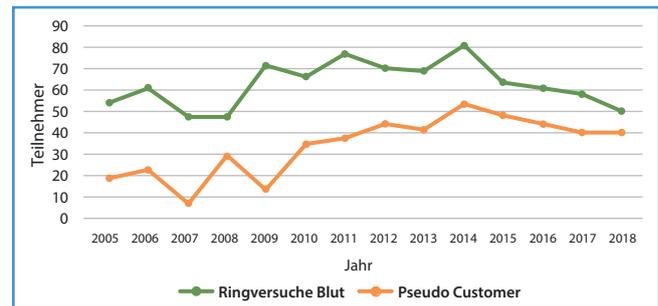
Beteiligung Rezeptur



- **ZL Ringversuch Blut**

Das ZL führte in 2018 vier bundesweite Ringversuche zur Überprüfung der Qualität der Blutuntersuchungen in der Apotheke durch. An den Ringversuchen beteiligten sich 50 Berliner Apotheken. Die Beteiligung spiegelt das rückläufige Angebot der Blutuntersuchungen in den Berliner Apotheken wider.

Beteiligung Blut und Pseudo Customer



- **Pseudo Customer**

Jedes Apothekenteam kann den Pseudo Customer freiwillig buchen. Der für das Apothekenteam unbekannte Besucher wird von der Apothekenleitung zu einem nicht bekannt gegebenen Termin bestellt und als echter Patient (Pseudo Customer) beraten. Nach der Beurteilung des Beratungsprozesses, des Beratungsinhaltes und der Kommunikation erhält das Apothekenteam ein mündliches und schriftliches Feedback.

2018 nutzten 34 Apotheken dieses Angebot und buchten insgesamt 40 Besuche. Dabei entschieden sich 28 Apotheken für Einzel- und 6 für Mehrfachbuchungen.

3.11 Qualitätsmanagement

- **Kombi-Seminar Peer-Review in Apotheken**

Das Peer-Review ist eine Methode zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität und Sicherheit in der Patientenversorgung. Ein Fachkollege (Peer) tritt vor Ort in der Apotheke in einen strukturierten Dialog (Peer-Review) mit dem besuchten Apotheker. Arbeitsprozesse und zugehörige Strukturen werden hinterfragt und im gegenseitigen Austausch bewertet. Die Apothekerkammer möchte das Peer-Review als ein interkollegiales Kommunikationsinstrument für die Apotheke aufbauen und langfristig in der Praxis etablieren.

Am 27.09.2018 haben wir das erste Peer-Review Kombiseminar durchgeführt. Zunächst wurde das Thema Beratungsqualität in einem Impulsvortrag umfassend beleuchtet. In der anschließenden Gruppenarbeit konnten erste Erfahrungen mit dem Austausch (Peer-Review) zwischen den anwesenden Peers und den Fortbildungsteilnehmern gemacht werden. Nach dem Seminar hatte jeder Teilnehmer die Möglichkeit, einmalig ein Peer-Review für seine Apotheke zu buchen. Trotz der sehr positiven Bewertungen des Peer-Reviews im Seminar gestaltet sich die anschließende Durchführung eines Besuchs in der Praxis nach wie vor schwierig.

Auch 2019 wird die Kammer die Methode Peer-Review weiter in Fortbildungen begleiten und somit interessierten Apothekerinnen und Apothekern anbieten.

- **Seminare**

2018 wurden sechs Seminare zu unterschiedlichen Themen im Bereich Qualitätsmanagement durchgeführt. Das Angebot richtete sich gleichermaßen an Apotheken, die ein QM-System nach ISO 9001 betreiben (z.B. Kontext der Apotheke und risikobasierter Ansatz), als auch an Betriebe, die die Anforderungen der ApBetrO im Bereich Qualitätsmanagement erfüllen (z.B. Selbstinspektion). Die halbtägigen Seminare fanden in unserem Seminarbereich statt und wurden von durchschnittlich 20 Teilnehmern besucht.

- **Vorträge**

Es wurden zwei Vorträge zu den Themen externe Qualitätsüberprüfungen sowie Fehler und Arzneimittelsicherheit durchgeführt. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die durchschnittliche Teilnehmerzahl halbiert (2018: 15 Teilnehmer / 2017: 30 Teilnehmer).

- **Einführung elektronisches QM-Handbuch**

Die Apothekerkammer Berlin bietet ihren Mitgliedern ab dem ersten Quartal 2019 ein digitales Qualitätsmanagementhandbuch an. Grundlage ist das elektronische QM-Handbuch der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, welches auch anderen Kammern zur Verfügung gestellt wird. Für die Nutzung des QMH Digital ist der Abschluss eines Unterlizenzvertrages mit der Apothekerkammer Berlin sowie eines gesonderten Vertrages zwischen dem Nutzer und dem technischen Dienstleister der Apothekerkammer Westfalen-Lippe erforderlich. Zugeschnitten auf die Berliner Anforderungen ist das QMH Digital eine auf moderner Technologie basierende Online-Software, die es wesentlich vereinfacht, ein QM-Handbuch nach ApBetrO oder ISO 9001 zu erstellen, zu pflegen und zu prüfen.

3.12 Zertifizierungsstelle für QM-Systeme in Apotheken – Arbeitsprogramm und Schließung der ZertStelle am 31.12.2020

Am 15.09.2018 endete die Frist zur Umstellung der Zertifizierung auf die ISO 9001:2015. Seit Mitte 2016 hat die Kammer den von ihr zertifizierten Apotheken kostenlose Umstellungsaudits angeboten. Im Jahr 2018 wurden zwei weitere Apotheken auf die aktuelle Norm umgestellt, so dass zum Stichtag nur ein Zertifikat nach ISO 9001:2008 für ungültig erklärt werden musste.

Bedingt durch die bevorstehende Schließung der ZertStelle konnten 2018 letztmalig Anträge auf Zertifizierung/Rezertifizierung gestellt werden. Zwei Apotheken nutzten diese Möglichkeit und erhielten ein Zertifikat bis zum 31.12.2020. Ende 2018 führten noch 12 Apotheken das QM-Zertifikat der Apothekerkammer Berlin.

Ein internes Audit und eine Managementbewertung der ZertStelle wurden nicht mehr durchgeführt.

3.13 Notfalldepots

Arzneimittel mit den in § 15 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) genannten Wirkstoffen müssen entweder in der Apotheke vorrätig gehalten werden oder kurzfristig beschaffbar sein. Um den Apotheken die Vorratshaltung dieser nur in seltenen Notfällen benötigten Arzneimittel zu ersparen, sind für alle Apotheken im Land Berlin zwei Notfalldepots mit den Arzneimitteln nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 ApBetrO eingerichtet. Opioide in transdormaler und transmucosaler Darreichungsform gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 11 werden in den Notfalldepots nicht vorrätig gehalten.

Die Depots werden von der Apotheke des Charité Campus Virchow-Klinikums, Medizinische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, und der Apotheke des Klinikums Neukölln, Vivantes Netzwerk für Gesundheit, betrieben. Beide Krankenhausapotheken sind vertraglich verpflichtet, die Präparate in das Depot einzulagern, das Depot zu überwachen, zu pflegen und die Notfallarzneimittel für die kurzfristige Abholung durch die Apotheken im Land Berlin bereitzuhalten. Jede Berliner Apotheke hat so die Möglichkeit, rund um die Uhr schnell auf die vorgeschriebenen Notfalldepotpräparate zuzugreifen. Im Kalenderjahr 2018 wurden die Depots in 30 Fällen in Anspruch genommen.

Auf der Tafel „Für den Notfall“ sind die Kontaktdaten der Notfalldepots, Art und Menge der gelagerten Arzneimittel, das Prozedere der Entnahme sowie Notfalltelefonnummern zusammengefasst. Die zum Aushang in Apotheken bestimmte Tafel kann unter www.akberlin.de > Mitgliederservice > Apothekenbetrieb > Notfalldepots heruntergeladen werden und muss den Mitarbeitern jeder Apotheke jederzeit zugänglich sein.

3.14 Fachspracheprüfungen

Die Kammer führt gemäß der mit dem Land Berlin geschlossenen Verwaltungsvereinbarung vom 05.08.2015 die Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache von Apothekerinnen und Apothekern durch. Personen, die in Deutschland als Apothekerin oder Apotheker tätig werden wollen, müssen über ausreichende Kenntnisse sowohl der deutschen Umgangssprache als auch der Fachsprache verfügen. Die Fachspracheprüfung ist Bestandteil von Verfahren zur Erteilung der Approbation und der Berufserlaubnis sowie einer Meldung als Dienstleistungserbringer. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) teilt den betreffenden Personen mit, ob sie eine Fachspracheprüfung ablegen müssen und überweist sie an die Apothekerkammer. Die Geschäftsstelle hat die Organisation zur Abnahme der Fachsprachetests geschaffen. Es wurden zehn Prüferinnen und Prüfer berufen. Inhaltlich werden die Prüfungen anhand von der Bundesapothekerkammer erarbeiteten Unterlagen durchgeführt.

Durchgeführte Fachspracheprüfungen und Ergebnisse

| Jahr | Anzahl | bestanden | nicht bestanden | Wiederholer | bestanden | nicht bestanden |
|---------------|------------|------------|--------------------|-------------|-----------|--------------------|
| 2018 | 47 | 37 | 8 | 3 | 2 | 1 |
| 2017 | 41 | 36 | 5 | 5 | 4 | 1 |
| 2016 | 30 | 24 | 6 | 3 | 3 | 0 |
| 2015 | 7 | 6 | 1 | 1 | 1 | 0 |
| Gesamt | 125 | 103 | 20 | 12 | 10 | 2 |

4. Statistik Kammermitglieder und Apotheken

Zum Stichtag 31.12.2018 hatte die Kammer 5.504 Mitglieder (Vorjahr: 5.377). Es wurden 312 Zugänge und 185 Abgänge registriert. Die Zahl der Mitglieder ist damit um 127 gestiegen. Der kontinuierliche Mitgliederzuwachs der vergangenen Jahre und der Trend zu gesteigener Mobilität setzten sich weiter fort. Der stärkste Zuwachs von 81 war in der Gruppe Industrie und Verwaltung Tätigen zu verzeichnen (Vorjahr: +46, 2016: +55, 2015: +56). Bei den in öffentlichen Apotheken Tätigen hat es ebenfalls einen Anstieg gegeben. Hier gab es 46 Neuzugänge (Vorjahr: +49, 2016: +18, 2015: +52). Der Anteil der Nichtberufstätigen hat sich um 9 verringert (Vorjahr: +18, 2016: -15, 2015: -22). Die Zahl der Rentner ist um 2 auf 1.293 gestiegen, was die demographische Entwicklung widerspiegelt. 23,5 % der Kammermitglieder sind Rentner.

Die Zahl der öffentlichen Apotheken in Berlin war auch im Berichtsjahr weiter rückläufig. Seit dem Jahre 2007 mit dem Höchststand von 892 Apotheken hat sich die Anzahl der Apothekenbetriebe auf 792 reduziert (minus 200 Apotheken = -11 %). In dem Zeitraum von 2007 bis 2018 sind

237 Apotheken geschlossen und 137 Apotheken eröffnet worden. In 2018 ist die Zahl der öffentlichen Apotheken in Berlin bei 24 Schließungen und 4 Neueröffnungen um 20 auf 792 gesunken (Vorjahr: 812). Neben wirtschaftlichen Gründen kommt als Ursache für diese Entwicklung weiterhin die demografische Struktur der Inhaber in Betracht. Zunehmend tritt auch das Thema Mieterhöhungen als Schließungsgrund hervor.

Die 792 Apotheken werden von 656 Apothekeninhaberinnen und -inhabern geführt, die Zahl verringerte sich um 25 (Vorjahr: 681). Für den o. g. Zeitraum (2007 bis 2018) ist insgesamt ein Minus von 161 Apothekeninhaberinnen und -inhabern zu verzeichnen. Zum Stichtag 31. Dezember wurden insgesamt 169 Filialapotheken betrieben (Vorjahr: 170).

Die Zahl der Apotheken mit Versandhandelserlaubnis stieg geringfügig auf 112 (Vorjahr: 107). Die Anzahl der Krankenhausapotheken ist mit 13 unverändert. Zahl der dort beschäftigten Apothekerinnen und Apotheker erhöhte sich um 4 auf 87 (Vorjahr: 83).

Die Statistik finden Sie unter:

- [www.akberlin.de > kammer/oeffentlichkeitsarbeit > zahlen-und-fakten.html](http://www.akberlin.de/kammer/oeffentlichkeitsarbeit/zahlen-und-fakten.html)

Berlin, den 18. April 2019

Dr. Christian Belgardt
Präsident

Rainer Auerbach
Geschäftsführer

Joachim Stolle
Vizepräsident

Dr. Stefan Wind, MBA
stv. Geschäftsführer